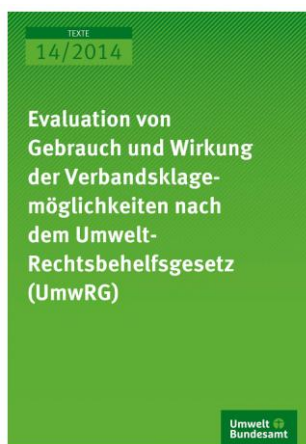


UBA-Studie belegt Wirksamkeit der Umweltverbandsklage

Fast die Hälfte aller Klageverfahren von anerkannten Umweltverbänden ist erfolgreich. Die Umweltverbandsklage übertrifft damit deutlich die durchschnittliche verwaltungsgerichtliche Erfolgsquote in Deutschland. Sie hat sich als besonders wirksames Instrument erwiesen, um die Einhaltung umweltrechtlicher Standards in Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Im Rahmen der Studie wurden Vertreter von Umweltverbänden, Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern zur Wirkung der Verbandsklagemöglichkeit befragt. Sie äußerten übereinstimmend, dass bereits die bloße Möglichkeit einer Klage dazu führe, dass Einwendungen der Verbände schon früh in der Planungs- und Genehmigungsphase berücksichtigt werden. Insbesondere, so Vertreter der Genehmigungsbehörden, kann dadurch die Qualität der Verfahren gesteigert werden. Ebenfalls positiv – die Verbände nehmen ihr Klagerecht in wenigen erfolgsgeeigneten Fällen kompetent und verantwortungsbewusst wahr. Die von Einzelnen befürchtete Klageflut blieb aus.

- ▶ Die UBA-Studie steht auf der Internetseite des UBA zum kostenlosen Download zur Verfügung (siehe Infokasten „Wichtige Links“).



Wichtige Links

Informationen des UBA zur Anerkennung
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anererkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen>

Liste der vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/371/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf



UBA-Studie „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“ (UBA-Texte 14/2014)
<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-gebrauch-wirkung-der>

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Gestaltung:

Umweltbundesamt
Silke Seider

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Bildquellen:

Titel: ©Silvia Sinah (Umweltbundesamt)
Innen: ©RFsole-Fotolia.com

Stand: April 2014



Anerkannte Umweltvereinigungen Erfolgreich für den Schutz der Umwelt

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Umweltverbandsklage – Besondere Rechte zum Schutz der Umwelt

Die Umweltverbandsklage stellt eine Besonderheit im deutschen Rechtssystem dar. Klagen vor Gerichten sind normalerweise nur möglich, wenn eine Person in ihren eigenen Rechten durch eine Verwaltungsentscheidung betroffen ist. Bereits seit 2006 ermöglicht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, dass Umweltvereinigungen als „Anwalt für die Umwelt“ vor Gericht auftreten dürfen. Sie können die Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften gerichtlich überprüfen lassen, ohne dass sie selbst in eigenen Rechten betroffen sind. Dieses Sonderrecht steht jedoch nur denjenigen Vereinigungen zu, die zuvor eine behördliche Anerkennung erhalten haben.

- ▶ Informationen zur Anerkennung sind auf der Internetseite des UBA abrufbar (siehe Infokasten „Wichtige Links“).

Die Umweltverbände haben oft spezielle Kenntnisse über den Umweltzustand vor Ort. Durch ihre Stellungnahmen zu geplanten Vorhaben bringen sie ihr Fachwissen bereits vor einer abschließenden Entscheidung der Genehmigungsbehörden ein. Umweltgesichtspunkte, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, können dadurch von den Genehmigungsbehörden besser erkannt und berücksichtigt werden. Werden trotz der Hinweise der Verbände Umweltvorschriften bei der Zulassung des Vorhabens nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, dürfen sie hiergegen die Verwaltungsgerichte anrufen. Durch die frühzeitige Mitwirkung der Verbände und die Beachtung des geltenden Umweltrechts kann das Beschreiten des Klageweges jedoch vermieden werden.

- ▶ Die UBA-Studie „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“ (UBA-Texte 14/2014) steht auf der Internetseite des UBA zum kostenlosen Download zur Verfügung (siehe Infokasten „Wichtige Links“).

Vorteile der Anerkennung

Mit der Anerkennung erhalten die Verbände das Recht, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz einzulegen. Rechtsbehelfsfähig sind bspw. Entscheidungen über Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, Genehmigungen von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz.

Wesentliche Voraussetzung für die Klageerhebung ist allerdings, dass sich die Verbände zuvor im Verwaltungsverfahren beteiligt haben, also innerhalb der gesetzlichen Fristen Stellung genommen haben.

Neben einer Anerkennung als Umweltvereinigung sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, dass Verbände, die im Schwerpunkt Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, eine Anerkennung als Naturschutzvereinigung erhalten. Diese eröffnet Mitwirkungs- und Klagerechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.



Anerkennung durch das Umweltbundesamt

Verbände, die in mehr als einem Bundesland tätig sind, und ausländische Verbände können die Anerkennung beim Umweltbundesamt beantragen. Das Anerkennungsverfahren beim Umweltbundesamt ist kostenfrei. Verbände, die nur innerhalb eines Bundeslandes tätig sind, werden von der zuständigen Landesbehörde anerkannt.

- ▶ Informationen zur Anerkennung sind auf der Internetseite des UBA abrufbar (siehe Infokasten „Wichtige Links“).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anerkennungsstelle UmwRG im Umweltbundesamt (Fachgebiet I 1.3) stehen Ihnen bei Fragen zu den rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung und zu den erforderlichen Unterlagen für den Antrag gerne beratend zur Seite.

Kontaktdaten der Anerkennungsstelle des UBA

I 1.3 – Anerkennungsstelle UmwRG
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 340-2103-2123
E-Mail: anerkennungsstelle@uba.de